

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2019-077				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.02.2019 Verfasser: G. Matschke				
Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens hier: Information über öffentliche Auslegung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.03.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen ist im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aufgefordert, Stellung zu nehmen. Die Teilfortschreibung umfasst die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie. Maßgeblich erfolgt in diesem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes Westmecklenburg.

Die 1. Beteiligung fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM überarbeitet. Gleichzeitig wurde der dazugehörige Entwurf des Umweltberichtes, einschließlich der Fachbeiträge zum Rotmilan und zum Denkmalschutz, erarbeitet.

Mit Beschluss der 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes (RPV) Westmecklenburg vom 05.11.2018 wurden die Entwürfe des Kapitels 6.5 Energie und des dazugehörigen des Umweltberichtes für die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Die Entwurfsunterlagen liegen in dem Zeitraum

vom 05.02.2019 bis zum 10.04.2019

für jedermann zur Einsichtnahme in den Amtsverwaltungen gemäß Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist außerdem im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de einsehbar.

Das RREP hat für die Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP beschrieben sind, betreffen. Dann kann dies die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Windenergie. Letzteres beinhaltet die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung ausführlich dargestellt sind (s. Anlage Abb.19).

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen sprechen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Dies stellt die 2. Beteiligungsrunde dar. Gesetzlich vorgeschrieben sind 2 Stufen der Beteiligung. Änderungen können sich auf Grundlage der eingehenden Stellungnahmen und deren rechtliche Beurteilung ergeben. Beschlüsse, die letztlich zur Rechtskraft des RREPs führen, werden von der Vollversammlung des Planungsverbands Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung gefasst.

Für die Stadt Grevesmühlen ergibt sich unter Anwendung dieser Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

In der Übersichtskarte zum Entwurf des Kap.6.5 Energie sind folgende 2 Windeignungsgebiete dargestellt:

- 1. Windeignungsgebiet Nr. 06/18 Questin mit einer Größe von 78 ha und**
- 2. Windeignungsgebiet Nr. 52/18 Grevesmühlen mit einer Größe von 36 ha**

Zu 1.)

Das WEG 06/18 befindet sich zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Grevesmühlen in der Gemarkung Questin. Nur ein kleiner Teil des WEG 06/18, nördlich der A20, liegt in der Gemarkung Sievershagen der Gemeinde Uphal (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete). Im Umweltbericht wurde eine Bestandsaufnahme bezüglich der Schutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 06/18 in den Tabellen 13 und 68 vorgenommen (s. Anlagen). Die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete (SPA) wurden im Umweltbericht ebenfalls einer Prüfung unterzogen und die Ergebnisse dokumentiert (s. Anlage Punkt 6.2.5 zum SPA DE 2233-401).

Zu 2.)

Das WEG 52/18 befindet sich teilweise in der Gemarkung Santow der Stadt Grevesmühlen und teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete). Im Umweltbericht wurde eine Bestandsaufnahme bezüglich der Schutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 52/18 in den Tabellen 59 und 114 vorgenommen (s. Anlagen). Eine Beeinträchtigungsmöglichkeit zum nahe gelegenen FFH-Gebiet DE 2133-301 Santower See wurde nicht einer Prüfung unterzogen, da der 500m-Abstand zu den Habitaten von Fischotter, Kammmolch und Rotbauchunke nur geringfügig unterschritten wird mit 450m (Bezug Umweltbericht S. 369).

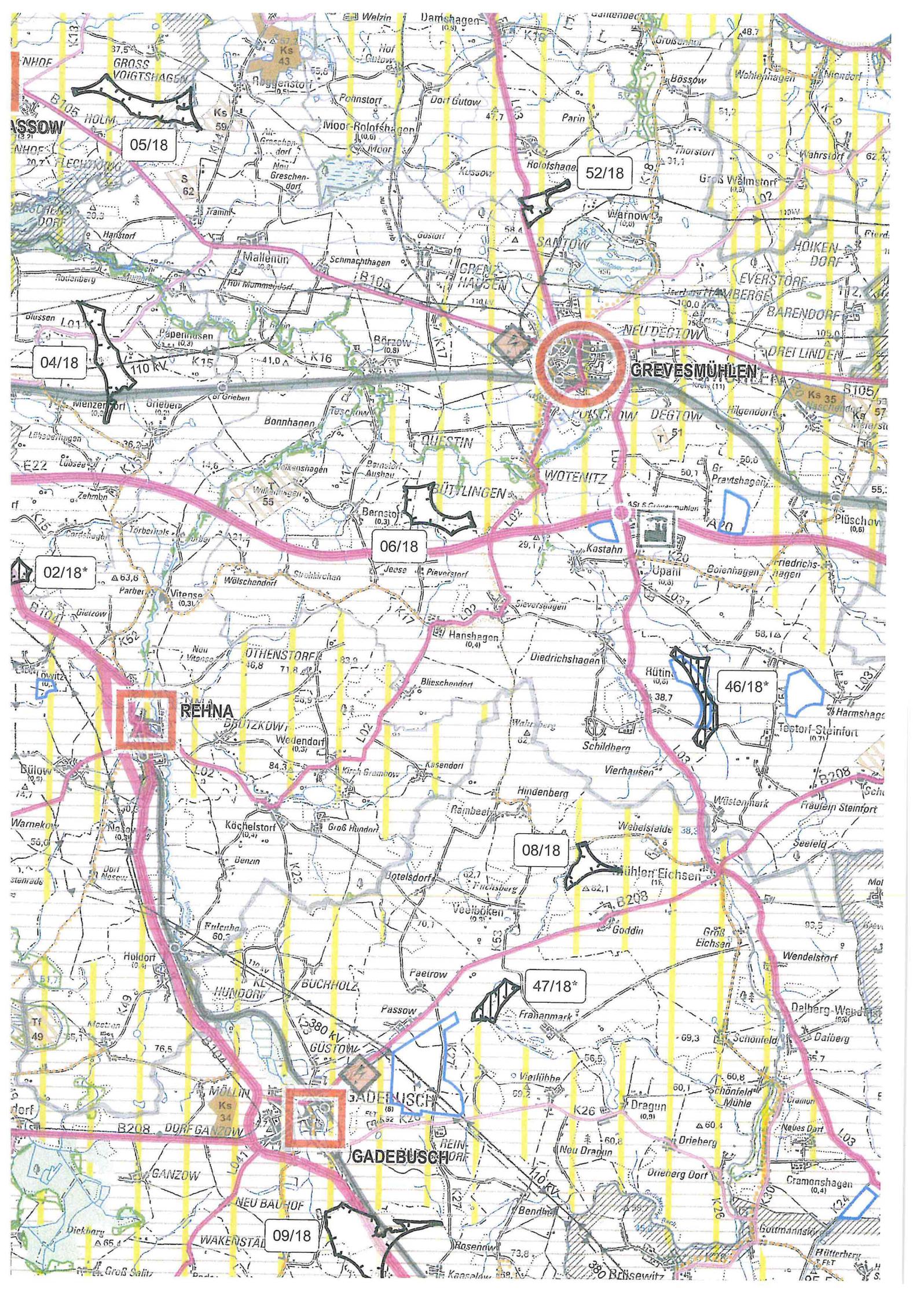
Die Stadt Grevesmühlen hat im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie bereits eine Stellungnahme am 03.05.2016 abgegeben, die in der Anlage beigefügt ist. Anzumerken sei hier, dass im 1. Beteiligungsverfahren das Windeignungsgebiet Questin noch nicht dargestellt war, sondern nur das Gebiet bei Santow.

Ob die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP zum Kap. 6.5 Energie eine Stellungnahme abgeben möchte, liegt im eigenen Ermessen der Gemeinde.

Anlage/n:

- Übersichtskarte Windeignungsgebiete (Auszug)
- Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Abb. 19)
- Auszug Umweltbericht Tab. 13 Bestandsaufnahme Schutzgüter im WEG 06/18 Questin
- Auszug Umweltbericht Tab. 68 Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 06/18
- Auszug Umweltbericht Punkt 6.2.5 SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine
- Auszug Umweltbericht Tab. 59 Bestandsaufnahme Schutzgüter im WEG 52/18 GVM
- Auszug Umweltbericht Tab. 114 Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 52/18 GVM
- Stellungnahme Stadt GVM zum 1. Beteiligungsverfahren vom 03.05.2016

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Karte

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur zweiten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

M 1 : 100 000

Legende



Eignungsgebiete für Windenergieanlagen



Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
(bedingte Festlegung)



Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel
(Altgebiete gemäß RREP WM 2011)



2,5 km Abstand innerhalb
eines Altgebietes zum benachbarten
Eignungsgebiet (bedingte Festlegung)

nachrichtliche Übernahme



Eignungsgebiet Windenergienutzung
(Altgebiete gemäß Regionalplan PR-OHV 2003)

übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen, die Windenergie betreffenden raumordnerischen Festlegungen.

Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> • Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer • Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.

zu 6.5 (9):

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) zum 29.11.2017 ist unter § 7 ROG Folgendes geregelt: *„In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.“*

In Westmecklenburg gibt es mehrere Gebiete, in denen als einziges Kriterium der Abstand von 2,5 km zu einem bestehendem Windeignungsgebiet („Altgebiet“) der Festlegung eines neuen Eignungsgebietes entgegsteht.

Eine bedingte Festlegung im Sinne der o.g. Regelung sieht vor, dass im neuen Eignungsgebiet Windenergieanlagen nur dann errichtet werden können, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden,

- die bestehenden Windenergieanlagen komplett abgebaut sind und
- ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist (z.B. Bebauungsplan ist aufgehoben, Darstellung im Flächennutzungsplan ist zurückgenommen, keine laufenden Anträge auf Genehmigung nach BImSchG).

2.2.6 WEG 06/18 Questin

Tabelle 13: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 06/18 Questin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensiv genutzter Acker ▪ 7 naturnahe Feldgehölze ▪ 6 naturnahe Feldhecken ▪ 15 stehende Kleingewässer ▪ 1 Grünland südöstl. angrenzend ▪ mehrere Gräben im WEG (Hanshagener Graben) ▪ WEA im westl. Gebiet vorhanden und östl. an das WEG angrenzend 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Beibehaltung der Windenergienutzung in bestehendem WEG
Rastplatzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stufe 1 (gering bis mittel) im Umkreis von min. 1,3 km gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Santower See 6 km nordöstl. (Gewässergrenze) . lt. I.L.N. et al. (2009) in einem Rastgebiet der Stufe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Questin (nördl.) und Jeese (südl.) Abstand 1,3 km bzw. 1,5 km 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km -Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km - Umkreis)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine 500 m nördl. vom WEG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (nordwestl. Bereich) ▪ 11. Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds (L), (westl. Bereich) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (südöstl. Bereich) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mittel bis hoch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-

Schutzgut Wasser - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 15 stehende Kleingewässer ▪ mehrere Gräben im WEG (Hanshagener Graben) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung ▪ ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasser geschützt mit Grundwas-serflurabstand > 10m 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪
Vernässungs-, Überschwem-mungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschafts-bild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überwiegend Stufe 2 mittel bis hoch ▪ nördl. Stufe 3 hoch bis sehr hoch 	-
Strukturierende Landschafts-elemente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 7 naturnahe Feldgehölze ▪ 6 naturnahe Feldhecken ▪ 15 stehende Kleingewässer ▪ 1 Grünland südöstl. angrenzend ▪ mehrere Gräben im WEG (Hanshagener Graben) ▪ WEA im westl. Gebiet vorhanden und östl. an das WEG angrenzend ▪ Zerschneidung durch Weg zwischen Jeeze und Questlin /westl. Bereich des WEG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorga-ben des GLRP (Strukturanrei-cherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne ▪ Vorbelastung durch bestehende Wind-energienutzung ▪ Teil des Landschaftsbildraumes IV2-18 Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken mit dem Gesamteindruck „Landschaftsraum von hohem Erlebnis-wert“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild Stufe überwiegend mittel bis hoch, nördl. Randbereiche Stufe 3 hoch bis sehr hoch ▪ östl. Teile des WEG grenzen an Berei-che mit besonderer Bedeutung ▪ Beeinträchtigung aufgrund bestehender Windenergieanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das WEG befindet sich ca. 20,9 km entfernt östlich vom Welterbegebiet Wismarer Altstadt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.7 WEG 07/18 Rohlstorf

Tabelle 14: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 07/18 Rohlstorf

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 07/18 Rohlstorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 naturnahe Feldgehölz ▪ 2 stehende Kleingewässer ▪ ein offener Graben am Waldrand ▪ kleiner Waldbereich südlich angrenzend ▪ im nordwestlichen Teil mit WEA vorhanden ▪ Zerschneidung durch die Bahnstrecke Wismar – Rostock 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überwiegend Stufe 1 (gering bis mittel), kleinflächig Stufe 2 (mittel bis hoch), in räumlicher Nähe (<500 m) zu Rastflächen der Stufe 3 (hoch bis sehr hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >5 km östlich vom WEG ▪ 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand >4 km nordwestlich bzw. südöstlich des WEG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km -Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff (Mindestabstand rund 500 m) ▪ DE 2036-401 Kariner Land (Mindestabstand 6,2 km) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft ▪ 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete ▪ 07/182.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts ▪ 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 05/18 Gross Voigtshagen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	nahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.6 WEG 06/18 Questin

Tabelle 68: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p><u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelt Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecke, Feldgehölze, Kleingewässer, Gräben), welche dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Im Gebiet befinden sich bereits Bestands-WEA, zudem grenzen weitere Anlagen östl. und westl. des Gebiets an. Die im westlichen Bereich verlaufende Feldhecke stehen im räumlichen Zusammenhang mit einem außerhalb liegenden Biotopkomplex > 5 ha (südwestlich gelegener Bruchwaldkomplex außerhalb des WEG). Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten.</p> <p>Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁸. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden.</p> <p>Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen.</p> <p><u>Fauna</u> Das WEG befindet sich in zwei Prüfbereichen des Weißstorches. Ein Viertel des WEG ragt in den 2 km-Schutzbereich vom Horst in Questin. Der 2 km-Schutzbereich des Horstes in Jeese wird etwa zu einem Drittel durch das WEG überlagert. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Ausschlussbereich von 1 km nicht überlagert wird und auch keine Grünlandflächen überschritten oder verschattet werden.</p> <p>Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Weitere Belange sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.</p>

⁸ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
<p>Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseeschlafplatz Santower See) in einem Rastgebiet der Stufe B⁹ liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>	
Schutzgut Boden	
<p>Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme/Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als überwiegend mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2).</p> <p>Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden.</p> <p>Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>
Schutzgut Wasser	
<p>Im Eignungsgebiet befinden sich 15 Kleingewässer innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2).</p> <p>Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).</p> <p>Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt.</p> <p>Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden.</p> <p>Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>

⁹ Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen erreicht oder überschritten werden

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
<p>und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt.</p> <p>Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.</p>	
<p>Schutzgut Landschaft</p>	
<p>Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, das bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum überwiegend mit mittel bis hoch (Stufe 2) und nördlich fortsetzend mit hoch- bis sehr hoch (Stufe 3) bewertet wird.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Windkraftanlagen überwiegend auf Ackerfläche errichtet und vorhandene Strukturelemente nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von strukturierenden Landschaftselementen zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft von Bärnstorf bis Veelböken“ sowie nicht verändert wird.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.</p>	<p>Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p> <p>Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.</p>
<p>Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</p>	
<p>Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Das WEG überschneidet sich mit diesem Bereich nur geringfügig im Nordosten. Der Bereich umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der das Küstenvorland von Lübeck bis nach Klütz sowie die Flussläufe von Radegast und Stepenitz umfasst.</p> <p><i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i></p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.</p> <p>Angaben zu Bodendenkmälern liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden.</p> <p><i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Eignungsgebiet ist vor allem aufgrund des großen räumlichen Abstands von > 6 km zu im SPA gelegenen Schlafplätzen unwahrscheinlich. Eine direkte Beeinträchtigung von Rastflächen im SPA und dessen näheren Umfeld ist nicht möglich. Diese Rastflächen im Bereich des WEG haben für den Erhaltungszustand der o.g. Rastvogelarten keine relevante Bedeutung.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.5 SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 1.460 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 03/18 Schönberg** (Abstand ca. 1,5 km), **WEG 04/18 Menzendorf** (Abstand ca. 870 m), **WEG 05/18 Gross Voigtshagen** (Abstand ca. 1,1 km), **WEG 06/18 Questin** (Abstand 500 m) und **WEG 46/18 Rütting Erweiterung** (Abstand 500 m).

Tabelle 124: In Bezug auf Windkraft prüferelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Flusseeeschalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard)

Flusseeeschwalbe, Rohrweihe (je 2 BP nach SDB 05/2016): Erhebliche Beeinträchtigungen durch WEG 03/18, WEG 04/18 und WEG 05/18 sind aufgrund des großen räumlichen Abstands der Eignungsgebiete zu bekannten Brutplätzen oder potenziellen Bruthabitaten im SPA nicht möglich. Der 1.000 m-Schutzbereich wird für beide Arten eingehalten.

Aufgrund der räumlichen Nähe der WEG 06/18 und WEG 46/18 zu möglichen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m) im Bereich von Gewässern und Röhrichtern, können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) für beide Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Rotmilan (1 BP nach SDB 06/2016): Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 gibt es keine Brutvorkommen im SPA, deren 2 km-Umfeld sich mit den WEG überschneiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2 km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten.

Schwarzmilan, Wespenbussard (2 BP bzw. 1 BP nach SDB 06/2016): Aufgrund der räumlichen Nähe von WEG 04/18, WEG 06/18 und WEG 46/18 zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m), können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöh-

tes Kollisionsrisiko) beider Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Bezüglich WEG 03/18 und WEG 05/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m unwahrscheinlich. Sofern Brutvorkommen des Schwarzmilans im 2.000 m-Umfeld diese WEG vorkommen, können erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden.

Weißstorch (7 BP nach SDB 06/2016): In Bezug auf WEG 03/18 und WEG 05/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich, da keine zu berücksichtigenden Horste (punktuelle Bestandteile des SPA) im 2.000 m-Umfeld dieser beiden WEG liegen. Ebenfalls unwahrscheinlich sind erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf alle anderen WEG, da der 1.000 m-Abstand zu drei beurteilungsrelevanten Horsten (Grieben, Teschow, Uphl) eingehalten wird und einem ggf. erhöhte Kollisionsrisiko durch die Anlage von Lenkungsflächen begegnet werden können. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Eine abschließende Betrachtung von Summationswirkungen ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, wenn die Brutvorkommen aller relevanten Arten bekannt sind (Abschichtung).

Ergebnis der Prüfung:

Bezüglich WEG 03/18 und WEG 05/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

Bezüglich WEG 06/18 und WEG 46/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flusseeeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard und für WEG 04/18 bezüglich Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhandenen Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen WEG und Schutz-/Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.6 SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 42.483 ha) befindet sich das zu prüfenden **WEG 07/18 Rohlstorf** (Abstand ca. 500 m).

Tabelle 125: In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Fischadler, Flusseeeschwalbe, Rohrweihe,	Blässgans, Graugans, Sing-	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

2.2.52 WEG 52/18 Grevesmühlen

Tabelle 59: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 52/18 Grevesmühlen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchG (§)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensiv genutzter Acker ▪ 6 stehende Kleingewässer ▪ 2 naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ 4 naturnahe Feldhecken ▪ 1 naturnaher Sumpf ▪ angrenzende Waldgebiete ▪ Zerschneidung der Fläche durch die L 03 (Klützer Str.) ▪ 8 naturnahe Feldhecken ▪ 2 naturnahe Sümpfe mit Röhrichtbestände und Riede ▪ 5 Naturnahe Feldgehölze ▪ 11 Stehende Kleingewässer mit Uferveg. ▪ 1 Naturnaher Sumpf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im mittleren und östlichen WEG Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch), westliche WEG Wertstufe 2 (mittel bis hoch) und 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Santower See, Gewässergrenze ca. 1 km südöstlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B ▪ Rastgebiet Gewässer Stufe 2 und 3 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand > 4 km östlich vom WEG ▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG, in Warnow, ca. 1,9 km südöstlich des WEG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld).	DE 2133-301 Santower See (Mindestabstand 450 m).	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Mindestabstand rund 4,1 km) ▪ DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff (Mindestabstand rund 6,2 km) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (östl. Bereich) ▪ 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (westl. Bereich) ▪ 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (nordöstl. Bereich) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)

Schutzgut Boden - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	<ul style="list-style-type: none"> ▪ hoch bis sehr hoch ▪ Mittel bis hoch 	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 stehende Kleingewässer ▪ 11 Stehende Kleingewässer ▪ 3 Naturnahe Sümpfe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung ▪ ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vorwiegend Stufe 1 gering bis mittel ▪ westl. Übergang in Stufe 2 mittel bis hoch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation, teils gehölzbestanden ▪ naturnahe Feldhecken ▪ ein naturnahe Sumpf mit Röhrichtbestand und Ried ▪ ein Erlenbruch, kleines Waldgebiet östl. und Waldgebiet „Steinbrink“ westlich angrenzend ▪ ehemalige Radarstation bei Rolofshagen ▪ ländliche Wege zum Teil mit begleitender, lückiger Baumreihe bzw. Heckenbewuchs ▪ Sehenswerte Allee nach Alleenenwicklungsprogramm M-V an der L 03 zwischen Grevesmühlen und Klütz ▪ offene Gräben mit Ufervegetation und teils mit Heckenbewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, zerschnitten durch die L03 ▪ südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums IV2-1 Ackerflächen bei Rolofshagen mit dem Gesamteindruck „großräumige Ackerlandschaft, von Hecken geprägt mit örtlich interessanten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	Teilräumen" ▪ östl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes IV 2-31 Niederungsgebiet zwischen Damshagen und Grevesmühlen mit dem Gesamteindruck „abwechslungsreicher, kleinteiliger Raum von hohem Erlebniswert“	
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ vorwiegend Landschaftsbild Stufe 1 ▪ WEG liegt in einem Bereich mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft ▪ Beeinträchtigung aufgrund Zerschneidung durch Landesstraße	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kultur-landschaftsprägender Denkmäler	▪ Denkmäler von internationalem Rang sind nicht betroffen.	▪ -

2.2.53 WEG 53/18 Granzin

Tabelle 60: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 53/18 Granzin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 53/18 Granzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotop nach § 20 NatSchG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 6 naturnahe Feldgehölze ▪ 3 naturnahe Feldhecken ▪ 15 Sölle ▪ 3 Stehende Kleingewässer ▪ 1 Grünlandbereich ▪ westlich bzw. östlich angrenzende Waldgebiete ▪ offene und verrohrte Gräben	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich gemäß I.L.N. (1996) kleinflächig mit Vogelzuglinie B (mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzugs) ▪ WEG überschneidet sich fast vollständig mit Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Schlafplatz Muschwitzter Teiche 1,8 km nordöstlich vom WEG mit maximal 300 Individuen (Median 150 Individuen), genaue Zuordnung zu einem Rastgebiet unklar, lt. MEWES et al. (2014) liegt das WEG in einem Äsungsraum der Sammel- und Rastregion Mittelmecklen-	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 51/18 Wamckow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
<p>Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.</p> <p>Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden.</p> <p><i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>

4.4.52 WEG 52/18 Grevesmühlen

Tabelle 114: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p><u>Biotope</u></p> <p>Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelten Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecken, Kleingewässer, Feuchtwälder), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.</p> <p>Es besteht eine Vorbelastung durch die Landesstraße.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten.</p> <p>Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵⁶. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden.</p> <p>Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen.</p> <p><u>Fauna</u></p> <p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.</p>

⁵⁶ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

<p>Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung</p>	<p>Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung</p>
<p>WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Bei dieser Beurteilung wurde die Lage der größeren Seen Kiebitzmoor und Vielbecker See südlich des WEG mit berücksichtigt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchhorstes sind nicht zu erwarten. Das WEG liegt im Randbereich des 2km Prüfbereichs des südöstlich gelegenen Horstes in der Ortschaft Warnow. Im WEG liegen keine relevanten Nahrungsflächen.</p> <p>Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Gänseschlafplatz Santower See (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Santower See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch die relativ lange Grenzlinie zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.24.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>	
<p>Schutzgut Boden</p>	
<p>Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als hoch bis sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2).</p> <p>Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden.</p> <p>Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.</p>

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Wasser	
<p>Im Eignungsgebiet befinden sich elf Kleingewässer und drei Sümpfe innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2).</p> <p>Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).</p> <p>Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt.</p> <p>Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt.</p> <p>Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden.</p> <p>Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.</p>
Schutzgut Landschaft	
<p>Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen gering- bis mittel- bzw. mittel- bis hochwertiger Landschaftsbilder (Stufen 1 und 2) bezogen auf die betroffenen Landschaftsbildräume.</p> <p>Die Zerschneidung durch die Landesstraße im Bereich des WEG stellt eine Vorbelastung dar.</p> <p>Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerland des Klützer Winkels“ und „Niederungsgebiet zwischen Damshagen und Grevesmühlen“ nicht verändert wird.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.</p>	<p>Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.</p> <p>Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.</p>

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
<p>Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Der Bereich umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der sich nördlich an das Schaalseegebiet anschließt und sich bis in den Raum nördöstlich von Grevesmühlen über mehrere Landschaftsbildräume erstreckt.</p> <p>Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten.</p> <p><i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i></p>	<p>Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
<p>Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.</p> <p>Durch das WEG sind die Bothmer Museumsbahn, der Bothmer Westgraben, Arpshagen, Osttangente und die Kritzowburg betroffen.</p> <p>Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden.</p> <p><i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.08
Es schreibt Ihnen: Herr Prahler
Durchwahl: 03881/723-160
E-Mail-Adresse: l.prahler@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 03.05.2016

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen zum 1. Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Ausschüssen der Stadt Grevesmühlen und letztendlich in der Stadtvertretung am 18.04.2016 wurde die Teilfortschreibung des o.g. RREP WM diskutiert und im Ergebnis der Bürgermeister beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme an Sie fristgerecht zu übermitteln.

Aus städtischer Sicht ergeben sich zusätzlich zu den bereits vorgetragenen Hinweisen im Rahmen der Vorabbeteiligung folgende Gesichtspunkte, auf die wir im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens hinweisen möchten:

Zu den Programmsätzen 6 und 12:

Die Stadt begrüßt die geplante Zielformulierung des Planungsverbandes, dass Biogasanlagen auf Basis von Reststoffbiomassen sowie auf der Grundlage von Wärmekonzepten zu erfolgen haben.

Konkret trägt dies dazu bei, dass die inzwischen in Grevesmühlen geschaffene Infrastruktur der Wärmeversorgung gesichert wird und kein unbotmäßiger Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Es sollte jedoch klar gestellt werden, dass Bestandsanlagen im Zuge technologischer Innovationen umgebaut werden können und /oder untergeordnete Erweiterungen möglich sind.

Zum Programmsatz 8:

Die Stadt Grevesmühlen ist betroffen durch das neue Windeignungsgebiet 04/16, das im Kartenblatt 2 als neues Windeignungsgebiet (ohne Schraffur) und zudem als Potenzialsuchraum (mit Schraffur) ausgewiesen ist.

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW	Kto.-Nr. / BLZ 1000030209 (14051000)	BIC NOLADE21WIS	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax: (03881)723-111	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	2519127 (14061308)	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Bereits im Rahmen der Vorabbeteiligung hat die Stadt Grevesmühlen auf artenschutzrelevante Problemstellungen hingewiesen und ein Artenschutzgutachten für das direkt angrenzende Waldgebiet „Steinbrink“ zur Kenntnis gegeben, welches im Auftrag der Stadt Grevesmühlen im Jahr 2015 erstellt wurde und den westlichen Randbereich des geplanten Windeignungsgebietes betrifft.

Wir gehen mit Verweis auf die diesbezügliche Beschlussfassung des Planungsverbandes davon aus, dass die tatsächliche Eignung zur Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der artenschutzrechtlichen Belange bereits in dieser Planaufstellung Berücksichtigung findet, wenn sich diese aus bereits vorliegenden fachlichen Begutachtungen ergebe.

Insofern verweisen wir nochmals ausdrücklich auf das o.g. artenschutzrechtliche Fachgutachten und verbinden dies mit der Aufforderung zur Prüfung, ob das geplante neue Windeignungsgebiet unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Belange in Gänze oder in Teilen überhaupt geeignet ist.

Zusätzlich zu diesem Gutachten liegen uns mittlerweile Karten über Brutreviere des Kranichs und der Rohrweihe für den Bereich des neuen Windeignungsgebietes und des Potentialsuchraumes vor, die wir Ihnen hiermit in der Anlage zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Standorte der Brutplätze sind auf den beigefügten Karten mit einem „Stern“ gekennzeichnet. Die entsprechenden Unterlagen stellen wir Ihnen zur Verfügung zur Prüfung, ob hieraus eine Korrektur der Gebietsausweisung geboten ist.

Zu dem dargestellten Potentialsuchraum wird die Auffassung vertreten, dass in diesem Areal Biotopstrukturen bestehen, die der Ausweisung eines Windeignungsgebietes entgegenstehen. Im weiteren Verfahren sollte daher diese Fläche ersatzlos entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Ditz
Bürgermeister

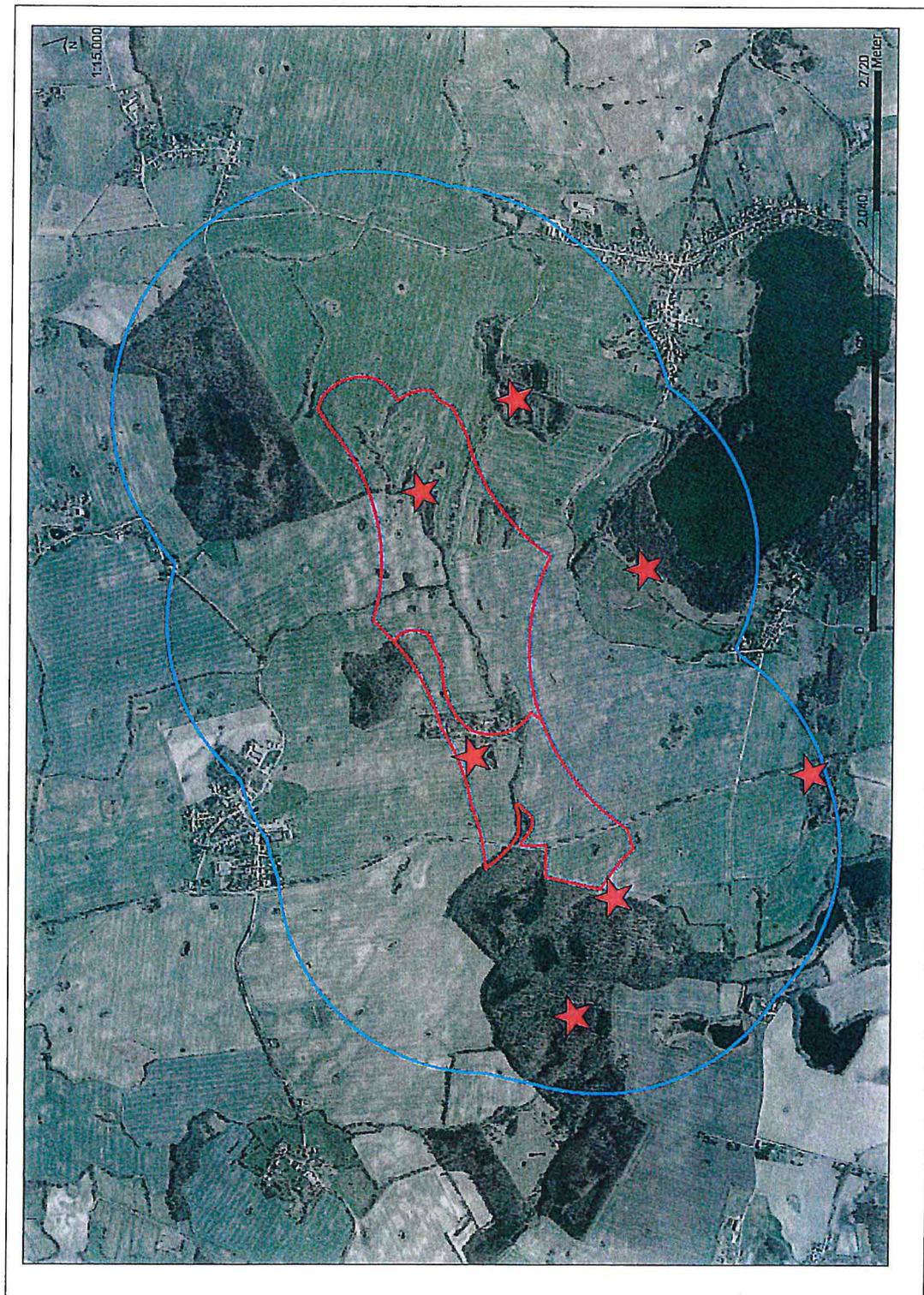


Anlagen:

- Karte mit Darstellung der Brutreviere von Kranichen im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potentialsuchraumes 04/16
- Karte mit Darstellung der Brutreviere der Rohrweihe im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potentialsuchraumes 04/16

Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen vom 03.05.2016

- Karte mit Darstellung der Brutreviere von Kranichen im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraumes 04/16



Brutrevier des Kranichs

Anlage 2 zur Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen vom 03.05.2016

- Karte mit Darstellung der Brutreviere der Rohrweihe im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraumes 04/16



Brutreviere der Rohrweihe